



## **122622 - Darf der Handelsvertreter ein monatliches Gehalt aus dem Kapital der Handelsgesellschaft beziehen? Und die Erwähnung einiger ihrer Bedingungen.**

---

### **Frage**

In der „Mudaraba-Partnerschaft“ werden die Gewinne zwischen dem Kapitalgeber und dem Betreiber gemäß dem vereinbarten Prozentsatz aufgeteilt. Die Frage lautet: Ist es nach islamischem Recht erlaubt, dass die beiden Parteien vereinbaren, dass der Betreiber zusätzlich zu dem vereinbarten Prozentsatz ein festes monatliches Gehalt erhält?

### **Detaillierte Antwort**

Alles Lob gebührt Allah..

„Mudaraba“ (in den Fiqh-Büchern auch „Al-Qirad“ genannt) ist ein Partnerschaftsvertrag zwischen dem Kapitalgeber, der sein Kapital einbringt, und dem Betreiber, der seine Arbeit einbringt. Damit der Mudaraba-Vertrag gültig ist, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: Das Kapital des Kapitalgebers darf nicht garantiert werden, und der Kapitalgeber erhält keinen festen Betrag, sondern nur einen Anteil am Gewinn gemäß der getroffenen Vereinbarung. Der Betreiber erhält im Gegenzug für seine Arbeit den vereinbarten Gewinnanteil.

Die Gelehrten sind sich daher einig, dass es nicht erlaubt ist, einen festen Betrag für seine Arbeit zu erhalten, zusätzlich zum vereinbarten Gewinnanteil. Dies liegt daran, dass es möglich ist, dass das Kapital nur die Summe erwirtschaftet, die dem Betreiber zusteht, wodurch der Kapitalgeber leer ausgeht, obwohl er als Partner mit Kapital beteiligt ist. Der Betreiber kann eine Vergütung für seine Arbeit erhalten, sei es durch seine eigene Arbeit oder die seines Partners. Darüber kennen wir keinen Meinungsunterschied unter den Gelehrten.

Hier sind einige Aussagen von Gelehrten, die die Bedingungen für den Mudaraba-Vertrag darlegen



und aufzeigen, dass das in der Frage erwähnte Konzept eines monatlichen Gehalts für den Betreiber diesen Vertrag ungültig machen würde:

A.) Shaikh Sayyid Sabiq – möge Allah ihm barmherzig sein – sagte: Die folgenden Bedingungen sind für den Mudaraba-Vertrag erforderlich:

1. Das Kapital muss in Bargeld vorliegen. Wenn es sich um Goldbarren, Schmuck oder Waren handelt, ist der Mudaraba-Vertrag ungültig. Ibn Al-Mundhir sagte: „Alle Gelehrten, von denen wir wissen, sind sich einig, dass es nicht erlaubt ist, eine Schuld als Kapital für einen Mudaraba-Vertrag zu verwenden.“
2. (Das Kapital) muss genau bestimmt sein, damit das Kapital, mit dem gehandelt wird, von dem Gewinn unterschieden werden kann, der nach Vereinbarung zwischen den Parteien aufgeteilt wird.
3. Der Gewinn muss in Form eines bestimmten Prozentsatzes zwischen dem Arbeiter und dem Kapitalgeber vereinbart werden, wie zum Beispiel die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel. Denn der Prophet – Allahs Segen und Frieden auf ihm – arbeitete mit den Leuten von Khaibar (gemäß der Vereinbarung), dass er (die Hälfte) von dem, was daraus (d.h. aus dem Land) hervorging, erhalten würde.“

Ibn Al-Mundhir sagte: „Alle (Gelehrten), von denen wir wissen, sind sich einig, dass der Mudaraba-Vertrag ungültig ist, wenn einer oder beide Parteien sich einen festen Betrag an Geld für sich selbst reservieren.“ Ende des Zitats.

Der Grund dafür ist: Wenn ein fester Betrag für eine der Parteien vereinbart wird, könnte es sein, dass der Gewinn genau diesen Betrag erreicht. In diesem Fall erhält die Partei, für die der feste Betrag vereinbart wurde, diesen Betrag, während die andere Partei nichts erhält. Dies widerspricht dem Zweck des Mudaraba-Vertrags, der darauf abzielt, beiden Parteien Nutzen zu verschaffen.

4. Der Mudaraba-Vertrag muss unbeschränkt sein, (das heißt), der Kapitalgeber darf den Arbeiter nicht auf ein bestimmtes Land, eine bestimmte Ware, eine bestimmte Zeit oder bestimmte Personen beschränken. Solche Einschränkungen können häufig den Zweck des



Vertrags, nämlich den Gewinn, beeinträchtigen.

Es ist daher erforderlich, solche Bedingungen zu vermeiden, andernfalls ist der Mudaraba-Vertrag ungültig.

Dies ist die Meinung von Malik und Asch-Schafi'i. Abu Hanifa und Ahmad hingegen stellten diese Bedingung nicht und sagten: „Der Mudaraba-Vertrag ist sowohl in unbeschränkter als auch in beschränkter Form zulässig.“ ...

Es ist keine der Bedingungen für den Mudaraba-Vertrag, die Dauer des Vertrags festzulegen; denn sie ist ein auflösbarer Vertrag, der jederzeit gekündigt werden kann.

Es ist ebenso keine ihrer Bedingungen, dass (der Mudaraba-Vertrag) zwischen zwei Muslimen erfolgen muss; sie kann auch zwischen einem Muslim und einem Schutzbefohlenen unter muslimischer Herrschaft (arab. Dhimmi) gültig sein. Siehe: „Fiqh As-Sunnah“ (3/205-207)

B.) Al-Kasani Al-Hanafi – möge Allah ihm barmherzig sein – erklärte die Bedingungen für den Mudaraba-Vertrag wie folgt: „Zu (diesen Bedingungen) gehört, dass der Gewinnanteil für jede Partei – sowohl für den Unternehmer (arab. Mudarib) als auch für den Kapitalgeber – als Bruchteil des Gewinns festgelegt wird, etwa die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel. Wenn jedoch eine feste Summe des Gewinns für eine der Parteien vereinbart wird, (zum Beispiel) ein bestimmter Betrag wie hundert Dirham, weniger oder mehr, während der restliche (Gewinn) der anderen Partei zusteht, ist dies nicht erlaubt und der Mudaraba-Vertrag ist ungültig. Dies liegt daran, dass der Mudaraba-Vertrag eine Form der Partnerschaft ist, bei der der Gewinn geteilt wird. Eine solche Bedingung würde die Partnerschaft im Gewinn aufheben, da es möglich ist, dass der Unternehmer nur diesen festen Betrag verdient, und dieser Betrag würde einer Partei allein zustehen, ohne den Anderen (zu beteiligen), wodurch die Partnerschaft nicht mehr gegeben wäre und der Vertrag nicht mehr als Mudaraba-Vertrag angesehen werden kann. Dasselbe gilt, wenn eine der beiden Partei (einen festen Anteil) wie die Hälfte oder ein Drittel des Gewinns (plus einen bestimmten Betrag wie) hundert Dirham erhält: Dies ist nicht erlaubt, da der Mudaraba eine Art von Partnerschaft ist, nämlich eine Partnerschaft im Gewinn. Diese Bedingung führt dazu, dass die



Partnerschaft im Gewinn unterbrochen wird, da es möglich ist, dass der Mudarib nur diesen genannten Betrag verdient, was dazu führen könnte, dass dieser Betrag nur einem der Partner zusteht. In diesem Fall wäre die Partnerschaft nicht gegeben und die Transaktion würde keine Mudaraba mehr darstellen.

„Bada’i‘ As-Sana’i“ (6/85, 86)

C.) Asch-Schirazi Asch-Schafi’i – möge Allah ihm barmherzig sein – sagte: „Es ist nicht erlaubt, dass eine der Parteien einen festen Betrag wie einen Dirham erhält, während der verbleibende (Gewinn) zwischen ihnen geteilt wird. Denn es könnte sein, dass dieser Dirham (d.h. dieser feste Betrag) nicht erzielt wird, wodurch das Recht (desjenigen, der diesen Betrag beansprucht,) entfallen würde. Ebenso könnte es sein, dass nur dieser Dirham (d.h. dieser feste Betrag erzielt wird, und es wäre kein Gewinn für den anderen), wodurch auch dessen Recht auf (Gewinnanteil) entfallen würde.“ Siehe: „Al-Majmu‘ Sharh Al-Muhadhdhab“ (14/366).

Zusammenfassend: Es ist dem Arbeitnehmer im Rahmen der Mudarabah nicht gestattet, ein festes monatliches Gehalt zu erhalten. Er hat nur Anspruch auf den im Voraus vereinbarten Anteil des Gewinns, der zwischen ihm und dem Kapitalgeber vereinbart wurde.

Und Allah weiß es am besten.